

Entscheidung Nr. 58/2018/2019

26.10.2018 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 26.10.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

18.10.2018

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SV 07 Elversberg und der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH am 18.08.2018 in Elversberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden zahlreiche Papierrollen, grüne Papierbänder und Papierschnipsel aus dem Wolfsburger Fanblock auf das Spielfeld geworfen. Dies führte zu einer Verzögerung des Anstoßes von 1:30 Minuten (Fall 1). In dieser Zeit wurden im Fanblock des VfL Wolfsburg unter dem Schutz einer Blockfahne mindestens zehn Rauchkörper (grün und weiß) gezündet, was zu einer erheblichen Rauchentwicklung führte (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld stellen Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine

und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Das Werfen von Papierrollen und -bändern in der o.g. Art und Weise stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der erheblichen Spielverzögerung von mehr als einer Minute durch das Werfen der Gegenstände beantragt der Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex eine Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Freitag, 26.10.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –